

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN
UND FINANZDIREKTOREN**

Kommission für Wirtschaft
und Abgaben des Nationalrats
Herr Ständerat
Dick Marty, Präsident
c/o Sekretariat der WAK
Parlamentsgebäude
3003 Bern

Bern, 19. November 2010

**Parlamentarische Initiative WAK-SR (10.459) Indirekter Gegenentwurf zu den
Volksinitiativen "Eigene vier Wände dank Bausparen" und "Für ein steuerlich
begünstigtes Bausparen zum Erwerb von selbstgenutztem Wohneigentum und
zur Finanzierung von baulichen Energie- und Umweltschutz-massnahmen
(Bausparinitiative)". Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte

Aufgrund der zeitlichen Dringlichkeit laden Sie mit Brief vom 1. November 2010 uns ein, bis zum 10. Dezember 2010 zum indirekten Gegenvorschlag zu den beiden Volksinitiativen, welchen Ihre Kommission erarbeitet hat, Stellung zu nehmen. Der Vorstand der FDK behandelte das Geschäft in seiner Sitzung vom 19. November 2010 und nimmt wie folgt Stellung.

1. Vorgeschichte

Die ablehnende Haltung der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) ist eigentlich bekannt. Nachdem in den eidgenössischen Räten und in den Kantonen die Diskussion über das Bausparmodell des Kantons Basel-Landschaft oder über abgewandelte Varianten davon bereits mehrfach geführt worden ist, lehnen wir auch den heute vorliegenden Gegenentwurf zur Einführung eines steuerprivilegierten Bausparens grossmehrheitlich ab. Auch das Votum eines Finanzdirektors zugunsten des Bausparens anlässlich unserer Plenarversammlung vom 29. Januar 2010 bewirkte keinen Meinungsumschwung im Grundsatz. Die Plenarversammlung lehnte einen Antrag auf Verbindung des Systemwechsels bei der Wohneigentumsbesteuerung mit dem Bausparen klar ab. Am 26. März 2010 bestätigte der Vorstand der FDK die ablehnende Stellungnahme an Ihre Schwesterkommission vom 3. Februar 2010.

Sekretariat - Haus der Kantone, Speichergasse 6, Postfach, CH-3000 Bern 7
T +41 31 320 16 30 / F +41 31 320 16 33 www.fdk-cdf.ch

Wir geben gerne zu, dass in einzelnen Punkten die von Ihrer Kommission ausgearbeitete Vorlage Verbesserungen gegenüber den bisherigen zur Diskussion gestellten Entwürfen mit sich bringt: So die Besteuerung der Vermögenserträge aus dem Bausparkonto mit der Einkommenssteuer; die Berechnung des steuerbaren Steuersatzes; die Regelung bei der Nutzungsänderung. Dennoch bleiben die grundsätzlichen Bedenken, wie nachstehend dargelegt, unverändert.

2. Verfassungsrechtliche, volkswirtschaftlich und Vollzugsprobleme

2.1. Handlungsbedarf?

Im Bericht der WAK-S wird ausgeführt, Handlungsbedarf bestehe deshalb, weil aufgrund eines ungünstigen Verhältnisses zwischen Erwerbskosten und durchschnittlichem Einkommen junge Familien oftmals nicht die Möglichkeit hätten, ein Eigenheim zu erwerben. Dies ist selbstverständlich unbestritten, aber nach dem Giesskannenprinzip verteilte steuerliche Privilegien ändern nichts an dieser Tatsache. Die Gründe für die im internationalen Vergleich niedrige Wohneigentumsquote in der Schweiz liegen nicht im fehlenden Kapital, sondern in den im Vergleich mit dem Ausland hohen Kosten für Landerwerb, Baukosten und Umweltmassnahmen usw. Die FDK hat wiederholt darauf hingewiesen, dass die Erfahrungen aus dem Kanton Basel-Landschaft keinesfalls repräsentativ sind und, wie in der Zwischenzeit auch publiziert, keinerlei positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft haben. So profitiert der Kanton Basel-Landschaft seit Jahren vom beschränkten Grundeigentumsangebot im benachbarten Kanton Basel-Stadt, weshalb der Anstieg an Eigenheimbesitzern im Kanton Basel-Landschaft etwas höher liegt als in andern Kantonen. Daraus aber abzuleiten, steuerlich begünstigtes Bausparen stelle ein effizientes Mittel zur Erleichterung des Eigenheims dar, ist nicht nachvollziehbar. Die in der Zwischenzeit publizierte Studie von Katia Delbiaggio und Gabrielle Wanzenried unterstützt diese Ansicht. Der Bericht der WAK-S setzt sich mit den Schlussfolgerungen der beiden Autorinnen nicht auseinander.

2.2. Verfassungsrechtliche Bedenken

Der Bundesrat hat sich in seinen früheren Botschaften zum Bausparen kritisch mit der Verfassungsmässigkeit auseinandergesetzt. Er hat auch auf verschiedene Gutachten - so Cagianut/Cavelti, Gutachten über die Verfassungsmässigkeit der vom eidgenössischen Parlament beschlossenen Vorschriften im Bundesgesetz über die Änderung von Erlassen im Bereich der Ehe- und Familienbesteuerung, der Wohneigentumsbesteuerung und der Stempelabgaben vom 20. Juni 2003 (Steuerpaket 2001); Zuppinger Ferdinand, Gutachten zur Verfassungsmässigkeit der Volksinitiative für breitere Besteuerung und massvolle Besteuerung von Wohneigentum; Ernst Höhn/Alfred Meier, Steuerliche Massnahmen zur Wohneigentumsförderung – hingewiesen. Auch auf diese rechtlichen Überlegungen geht der Bericht der WAK-S nicht ein. Er stützt sich lediglich auf Art. 108 der Bundesverfassung, wonach der Bund den Wohnungsbau, den Erwerb von Wohnungs- und Hauseigentum, das dem Eigenbedarf Privater dient, sowie die Tätigkeit von Trägern und Organisationen des gemeinnützigen Wohnungsbaus fördert. Auf die Präzisierungen, die in der gleichen Verfassungsbestimmung anschliessend folgen, wird ebenfalls nicht eingegangen. Die im Gutachten Cagianut/Cavelti im Anhang dargelegten Berechnungen machen deutlich, wie gross die steuerliche Differenz für Personen ausfallen kann, die das Bausparen in Anspruch nehmen können und solchen, die dazu nicht in der Lage sind (zugegeben aufgrund der damaligen Gesetzesentwürfe). Die im Anhang des Berichts der WAK-S aufgeführten Berechnungen zeigen nun, dass die Differenzen, insbesondere

bei stetig steigendem Einkommen, sich ebenfalls in einem hohen zweistelligen Prozentbereich bewegen können. Steuerliche Differenzen, die wesentlich über zehn Prozent hinaus gehen, sind aber trotz des Förderungsartikels der BV nicht mehr zugänglich. Bereits die Gutachter Zuppinger sowie Höhn und Meier legten dar, dass trotz der Förderung des Wohneigentums und der Selbstvorsorge - Zielen mit Verfassungsrang - unter Abweichung des Leistungsfähigkeitsprinzips im Steuerrecht Grenzen gesetzt sind. Diese Autoren erwähnen Beträge zwischen 1'000 bis 2'000 Franken, allenfalls 4'000 Franken. Selbst wenn man diese der Preisentwicklung anpassen wollte, würden sie nie den vorgeschlagenen Bausparabzug erreichen. Zu beachten ist sodann, dass im Wohnbau- und Wohneigentumsförderungsartikel der Bundesverfassung steuerrechtliche Massnahmen nicht erwähnt sind, aufgrund der Wendung "insbesondere" aber auch nicht völlig ausgeschlossen. Problematisch wird es insbesondere dann, wenn ganze Bevölkerungsschichten von dieser Förderungsmassnahme ausgeschlossen sind aufgrund des fehlenden Grundeinkommens. Es wird daher sowohl in der Steuerrechts- wie auch in der volkswirtschaftlichen Diskussion weit herum in Frage gestellt, ob die Zweck/Mittelrelation überhaupt in einem angemessenen Verhältnis steht. Haushalte mit Einkommen zwischen 60'000 und 100'000 Franken pro Jahr sind kaum in der Lage, in den Genuss von selbstgenutztem Wohneigentum zu kommen. Bereits diese Einkommensschichten stellen aber in der Schweiz einen der grössten Bevölkerungsanteile, weshalb die Verfassungsmässigkeit noch vielmehr hinterfragt werden muss.

Wir erachten es deshalb als sehr bedenklich, wenn sich ausgerechnet der Ständerat dieser verfassungsrechtlichen Problematik nicht stellen will.

2.3. Vollzugsprobleme

Der Bericht der WAK-S spricht unter Vollzugstauglichkeit lediglich ein Vollzugsproblem an und erklärt dann, dieses liesse sich aufgrund der gesetzlichen Grundlage durch eine Verordnung des Bundesrates lösen. Wir können uns dieser Meinung nicht anschliessen. Die interkantonalen Probleme beim Wegzug in einen andern Kanton sind überhaupt nicht angesprochen. Ebenso wenig ist zur Frage etwas gesagt, in welchem Kanton allenfalls nicht bezogene Bauspar-Konti besteuert werden sollen, wenn kurz vor Ablauf der Frist ein Kantonswechsel stattfindet. Die Liste liesse sich beliebig fortsetzen. Auf jeden Fall kann nicht einfach gesagt werden, die Vollzugsprobleme lassen sich ohne weiteres lösen.

3. Harmonisierungsrechtliche Fragen

Wir haben schon wiederholt darauf hingewiesen, dass der Zwang zur Einführung eines Bausparmodells in den Kantonen, die in überwiegender Zahl dieses System gar nicht kennen, dem Grundsatz der horizontalen Steuerharmonisierung widerspricht. Dazu kommt, dass die Festsetzung des abzugsfähigen Betrags ebenfalls vom Bundesgesetzgeber vorgenommen wird (Art. 9a Abs. 1 E-StHG), was gegen die formelle Steuerharmonisierung verstösst. Der Hinweis auf die Abzugsfähigkeit der Beiträge an die Säule 3a ist dabei nicht stichhaltig. Im Unterschied zu Art. 111 Abs. 4 BV - Förderung der Selbstvorsorge - besitzt der Bund für die Wohneigentumsförderung nach Art. 108 BV keine ausdrückliche Kompetenz, Massnahmen im Bereich der Steuerpolitik verbindlich festzulegen. Die Festsetzung des Höchstbetrags für die steuerliche Abzugsberechtigung für die Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen, lässt sich mit der verfassungsrechtlichen Kompetenzordnung vereinbaren, nicht aber die analoge Ausgestaltung für das steuerlich begünstigte Bausparen.

Aus all diesen Gründen beantragen wir, sehr geehrter Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren Ständerätinnen und Ständeräte, einmal mehr den Verzicht auf die Einführung eines steuerlich begünstigten Bausparens

Freundliche Grüsse

**KONFERENZ DER KANTONALEN
FINANZDIREKTORINNEN UND FINANZDIREKTOREN**

Der Präsident:



Christian Wanner

Der Sekretär:



Dr. Andreas Huber-Schlatter

Kopie

- Vorsteherin EFD
- vernehmlassungen@estv.admin.ch
- Lukas.schneider@estv.admin.ch
- Mitglieder FDK
- Mitglieder SSK